



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 - 2019

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

2013/0435(COD)

20.10.2014

ÄNDERUNGSANTRÄGE 193 - 296

Entwurf eines Berichts

James Nicholson

(PE537.480v02-00)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über neuartige Lebensmittel

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2013)0894 – C8-0487/2013 – 2013/0435(COD))

AM\1037659DE.doc

PE541.296v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

Änderungsantrag 193

Bart Staes

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Lebensmittel *gemäß der Richtlinie XXX/XX/EU des Rates [über das Inverkehrbringen von Lebensmitteln von geklonten Tieren]*.

Geänderter Text

c) Lebensmittel, *die aus geklonten Tieren und deren Nachkommen gewonnen werden. Bis spezifische Rechtsvorschriften zu solchen Lebensmitteln in Kraft treten, dürfen keine Lebensmittel aus geklonten Tieren und deren Nachkommen in den Verkehr gebracht werden.*

Or. en

Begründung

Against all promises given by the Commission after the failure of the novel foods conciliation in March 2011, the 'clone food proposal' does not take into account EPs demands and does not provide for any measures as regards descendants of cloned animals. This is an enormous setback compared to March 2011, when at least labelling of fresh beef was agreed upon by all institutions, and a slap in the face of MEPs, who had, by very large majority, asked for a ban on food from cloned animals and their descendants. Moreover, the legal base of the measure does not allow for codecision, so that the EP would even be deprived from its powers as a co-legislator.

Änderungsantrag 194

Lynn Boylan, Stefan Eck

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Lebensmittel gemäß der Richtlinie XXX/XX/EU des Rates [über das Inverkehrbringen von Lebensmitteln *von* geklonten Tieren].

c) Lebensmittel gemäß der Richtlinie XXX/XX/EU des Rates [über das Inverkehrbringen von Lebensmitteln *aus* geklonten Tieren]. ***Bis zum Inkrafttreten der Richtlinie XXX/XX/EU des Rates [über das Inverkehrbringen von Lebensmitteln aus geklonten Tieren] dürfen Lebensmittel, die aus geklonten Tieren oder deren Nachkommen hergestellt wurden, in der Union nicht zugelassen werden und/oder in die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel, die in der Union in den Verkehr gebracht werden dürfen, aufgenommen werden***

Or. en

Änderungsantrag 195

Sylvie Goddyn, Mireille D'Ornano, Jean-François Jalkh

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Lebensmittel, die aus technisch hergestellten Nanomaterialien bestehen, darunter auch Vitamine und Mineralstoffe, sofern diese Erzeugnisse aus technisch hergestellten Nanomaterialien bestehen.

Or. fr

Begründung

Aufgrund ihrer Besonderheiten und der fehlenden Studien zum Nachweis ihrer Unbedenklichkeit müssen technisch hergestellte Nanomaterialien einer gesonderten Verordnung unterliegen. Das Vorsorgeprinzip – sofern es noch eine Bedeutung hat – besagt, dass vor jedweder Genehmigung des Inverkehrbringens eingehende Studien zu technisch hergestellten Nanomaterialien durchgeführt werden müssen. Die Sicherheit der Verbraucher muss gegenüber den Interessen der Agrar- und Nahrungsmittelindustrie überwiegen.

Änderungsantrag 196

Elisabetta Gardini, Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Zu der Zulassung einer neuen Art eines Vitamins, Minerals oder eines anderen Stoffs, der in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt, gehört auch der Beschluss, diesen Stoff zu den Listen gemäß dem Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2002/46, Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 bzw. Verordnung (EU) Nr. 609/2013 aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 197
Elisabetta Gardini, Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) „neuartige Lebensmittel“ alle Lebensmittel, die vor dem 15. Mai 1997 unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts der **verschiedenen** Mitgliedstaaten der Union nicht in nennenswertem Umfang in der Union für den menschlichen Verzehr verwendet wurden, **insbesondere:**

a) „neuartige Lebensmittel“ alle Lebensmittel, die vor dem 15. Mai 1997 unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts der **einzelnen** Mitgliedstaaten der Union nicht in nennenswertem Umfang in der Union für den menschlichen Verzehr verwendet wurden **und in eine der folgenden Kategorien fallen:**

Or. en

Begründung

Um zu vermeiden, dass sich die Neufassung auf alle Lebensmittel bezieht, bei denen vor dem Inverkehrbringen ein Zulassungsantrag zu stellen ist, und sie rückwirkend für alle seit dem 15. Mai 1997 in den Verkehr gebrachten Lebensmittel gilt, ist die Wiedereinführung der ursprünglichen Kategorien erforderlich.

Änderungsantrag 198
Pavel Poc

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

a) „neuartige Lebensmittel“ alle Lebensmittel, die vor dem 15. Mai 1997 unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts der **verschiedenen** Mitgliedstaaten der Union nicht in nennenswertem Umfang in der Union für den menschlichen Verzehr verwendet wurden, **insbesondere**:

Geänderter Text

a) „neuartige Lebensmittel“ alle Lebensmittel, die vor dem 15. Mai 1997 unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts der **einzelnen** Mitgliedstaaten der Union nicht in nennenswertem Umfang in der Union für den menschlichen Verzehr verwendet wurden **und in mindestens eine der folgenden Kategorien fallen**:

Or. en

Begründung

In the existing novel foods legislation (EC) No 258/97, a novel food is defined not only as food which was not used for human consumption to a significant degree within the Union before 15 May 1997, but also as one which falls within one or more specified food categories. The removal of the categories means, in principle, that the new definition is broader in scope than that of Regulation (EC) No 258/97, and therefore would potentially cover many more products or ingredients. It is therefore important to re-introduce, as a criterion of a food being novel, that the food needs to belong to at least one category in a list of specified food categories.

Änderungsantrag 199
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

a) „neuartige Lebensmittel“ alle Lebensmittel, die vor dem 15. Mai 1997 unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts der **verschiedenen** Mitgliedstaaten der Union nicht in nennenswertem Umfang in der Union für den menschlichen Verzehr

Geänderter Text

a) „neuartige Lebensmittel“ alle Lebensmittel, die vor dem 15. Mai 1997 unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts der **einzelnen** Mitgliedstaaten der Union nicht in nennenswertem Umfang in der Union für den menschlichen Verzehr verwendet

verwendet wurden, insbesondere:

wurden *und in eine der folgenden Kategorien fallen:*

Or. en

Änderungsantrag 200
Nicola Caputo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

a) „neuartige Lebensmittel“ alle Lebensmittel, die vor dem 15. Mai 1997 unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts der **verschiedenen** Mitgliedstaaten der Union nicht in nennenswertem Umfang in der Union für den menschlichen Verzehr verwendet wurden, insbesondere:

Geänderter Text

a) „neuartige Lebensmittel“ alle Lebensmittel, die vor dem 15. Mai 1997 unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts der **einzelnen** Mitgliedstaaten der Union nicht in nennenswertem Umfang in der Union für den menschlichen Verzehr verwendet wurden, **also nicht in Supermärkten, Lebensmittelgeschäften oder Apotheken erhältlich waren**, insbesondere:

Or. en

Änderungsantrag 201
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

a) „neuartige Lebensmittel“ alle Lebensmittel, die vor dem 15. Mai 1997 unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts der **verschiedenen** Mitgliedstaaten der Union nicht in nennenswertem Umfang in der Union für den menschlichen Verzehr verwendet wurden, insbesondere:

Geänderter Text

a) „neuartige Lebensmittel“ alle Lebensmittel, die vor dem 15. Mai 1997 unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts der **einzelnen** Mitgliedstaaten der Union nicht in nennenswertem Umfang in der Union für den menschlichen Verzehr verwendet wurden, insbesondere:

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag verweist auf den ursprünglichen Kommissionsvorschlag.

Änderungsantrag 202

Pavel Poc

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer -i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-i) Lebensmittel mit neuer oder gezielt geänderter primärer Molekularstruktur;

Or. en

Änderungsantrag 203

Pavel Poc

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer -i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-ia) Lebensmittel, die Tiere oder deren Teile enthalten, daraus isoliert oder erzeugt wurden, ausgenommen Tieren, die mithilfe vor dem 1. Mai 1997 verwendeter herkömmlicher Zuchtverfahren gewonnen wurden, und eine nachweislich sichere Verwendungsgeschichte auf dem Unionsmarkt haben;

Or. en

Änderungsantrag 204

Pavel Poc

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer -i b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-ib) Lebensmittel, die Mikroorganismen, Pilze oder Algen enthalten, daraus bestehen oder daraus erzeugt wurden,

Or. en

Änderungsantrag 205

Pavel Poc

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer -i c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-ic) Lebensmittel, die Pflanzen enthalten, daraus bestehen oder daraus isoliert bzw. erzeugt wurden, ausgenommen Pflanzen, die mithilfe herkömmlicher Fortpflanzungsverfahren gewonnen wurden und eine nachweislich sichere Verwendungsgeschichte auf dem Unionsmarkt haben, sofern diese Verfahren nicht wesentliche Veränderungen ihrer Zusammensetzung oder Struktur bewirken, was ihren Nährwert, ihre Verstoffwechslung oder ihren Gehalt an unerwünschten Stoffen beeinflusst;

Or. en

Änderungsantrag 206

Bart Staes

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Lynn Boylan

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) Lebensmittel, bei deren Herstellung ein neues, vor dem 15. Mai 1997 in der Union für die Herstellung von Lebensmitteln nicht verwendetes Produktionsverfahren angewandt wird und bei denen dieses Produktionsverfahren wesentliche Veränderungen ihrer Zusammensetzung oder Struktur bewirkt, die sich auf ihren Nährwert, die Art ihrer Verstoffwechslung oder ihren Gehalt an unerwünschten Stoffen auswirken,

Geänderter Text

i) Lebensmittel, bei deren Herstellung ein neues, vor dem 15. Mai 1997 in der Union für die Herstellung von Lebensmitteln nicht verwendetes Produktionsverfahren angewandt wird und bei denen dieses Produktionsverfahren wesentliche Veränderungen ihrer Zusammensetzung oder Struktur bewirkt, die sich auf ihren Nährwert, die Art ihrer Verstoffwechslung oder ihren Gehalt an unerwünschten Stoffen auswirken, ***oder bei denen ethische Vorbehalte gegen das Produktionsverfahren bestehen könnten,***

Or. en

Änderungsantrag 207
Eleonora Evi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) Lebensmittel, bei deren Herstellung ein neues, vor dem 15. Mai 1997 in der Union für die Herstellung von Lebensmitteln nicht verwendetes Produktionsverfahren angewandt wird und bei denen dieses Produktionsverfahren ***wesentliche*** Veränderungen ihrer Zusammensetzung oder Struktur bewirkt, die sich auf ihren Nährwert, die Art ihrer Verstoffwechslung oder ***ihren Gehalt an*** unerwünschten Stoffen auswirken,

Geänderter Text

i) Lebensmittel, bei deren Herstellung ein neues, vor dem 15. Mai 1997 in der Union für die Herstellung von Lebensmitteln nicht verwendetes Produktionsverfahren angewandt wird und bei denen dieses Produktionsverfahren Veränderungen ihrer Zusammensetzung oder Struktur bewirkt, die sich auf ihren Nährwert, die Art ihrer Verstoffwechslung oder ***das Vorhandensein von*** unerwünschten Stoffen auswirken,

Or. it

Änderungsantrag 208
Nicola Caputo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) Lebensmittel, bei deren Herstellung ein neues, vor dem 15. Mai 1997 in der Union für die Herstellung von Lebensmitteln nicht verwendetes Produktionsverfahren angewandt wird und bei denen dieses Produktionsverfahren wesentliche Veränderungen ihrer Zusammensetzung oder Struktur bewirkt, die sich auf ihren Nährwert, die Art ihrer Verstoffwechslung oder ihren Gehalt an unerwünschten Stoffen auswirken,

Geänderter Text

i) Lebensmittel, bei deren Herstellung ein neues, vor dem 15. Mai 1997 in der Union für die Herstellung von Lebensmitteln nicht verwendetes Produktionsverfahren angewandt wird und bei denen dieses Produktionsverfahren wesentliche, **nach einer vollständigen Risikobewertung festgestellte** Veränderungen ihrer Zusammensetzung oder Struktur bewirkt, die sich auf ihren Nährwert, die Art ihrer Verstoffwechslung oder ihren Gehalt an unerwünschten Stoffen auswirken,

Or. en

Änderungsantrag 209
Renate Sommer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer -i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die aus Pflanzen bestehen oder daraus isoliert wurden, und Lebensmittelzutaten, die aus Tieren isoliert wurden, ausgenommen Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die mithilfe herkömmlicher Fortpflanzungs- oder Zuchtverfahren gewonnen wurden und die eine nachweislich sichere Verwendungsgeschichte haben;

Or. en

Änderungsantrag 210
Pavel Poc

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ib) aus geklonten Tieren und/oder deren
Nachkommen gewonnene Lebensmittel
gemäß Artikel 29 a (neu);***

Or. en

Änderungsantrag 211
Elisabetta Gardini, Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ic) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten
mit neuer oder gezielt modifizierter
primärer Molekularstruktur;***

Or. en

Änderungsantrag 212
Nicola Caputo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***id) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten
mit neuer oder gezielt modifizierter
primärer Molekularstruktur;***

Or. en

Änderungsantrag 213
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*ie) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten
mit neuer oder gezielt modifizierter
primärer Molekularstruktur;*

Or. en

Änderungsantrag 214
Renate Sommer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer I f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*if) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten,
die aus Mikroorganismen, Pilzen oder
Algen bestehen oder aus diesen isoliert
worden sind;*

Or. en

Änderungsantrag 215
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*ig) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten,
die aus Mikroorganismen, Pilzen oder
Algen bestehen oder aus diesen isoliert
worden sind;*

Or. en

Änderungsantrag 216
Elisabetta Gardini, Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ih) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die aus Mikroorganismen, Pilzen oder Algen bestehen oder aus diesen isoliert worden sind;

Or. en

Änderungsantrag 217
Nicola Caputo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die aus Mikroorganismen, Pilzen oder Algen bestehen oder daraus isoliert wurden,

Or. en

Änderungsantrag 218
Pavel Poc

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i j (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ij) Lebensmittel, die aus Gewebe- oder Zellkulturen gewonnen wurden

Or. en

Begründung

Die mögliche Verwendung von Gewebe- oder Zellkulturen zur Herstellung von Lebensmitteln sollte in den Geltungsbereich dieser Rechtsvorschriften fallen. Daher wird eigens eine Lebensmittelkategorie dafür eingeführt.

Änderungsantrag 219

Elisabetta Gardini, Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i k (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ik) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die aus Pflanzen bestehen oder daraus isoliert wurden, und Lebensmittelzutaten, die aus Tieren isoliert wurden, ausgenommen Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die mithilfe herkömmlicher Fortpflanzungs- oder Zuchtverfahren gewonnen wurden und die eine nachweislich sichere Verwendungsgeschichte haben;

Or. en

Änderungsantrag 220

Nicola Caputo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i l (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

il) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, bei deren Herstellung ein nicht übliches Verfahren angewandt worden ist und bei denen dieses Verfahren eine bedeutende Veränderung ihrer Zusammensetzung oder der Struktur der Lebensmittel oder der Lebensmittelzutaten bewirkt hat, was sich auf ihren Nährwert, ihre Verstoffwechslung oder den Gehalt an

unerwünschten Stoffen auswirkt;

Or. en

Änderungsantrag 221
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i m (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*im) Lebensmittel und
Lebensmittelzutaten, die aus Pflanzen
oder Tieren bestehen oder daraus isoliert
wurden, ausgenommen Lebensmittel und
Lebensmittelzutaten, die mithilfe
herkömmlicher Fortpflanzungs- oder
Zuchtverfahren gewonnen wurden und
die eine nachweislich sichere
Verwendungsgeschichte haben;*

Or. en

Änderungsantrag 222
Michèle Rivasi, José Bové, Younous Omarjee

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*ii) Lebensmittel, die „technisch
hergestellte Nanomaterialien“ im Sinne
des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe t der
Verordnung (EU) Nr. 1169/2011
enthalten oder aus diesen bestehen,*

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 223
Nicola Caputo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) Lebensmittel, die „technisch hergestellte Nanomaterialien“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe t der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 enthalten oder aus diesen bestehen,

Geänderter Text

ii) Lebensmittel, die durch ein technisches Verfahren zur Verkleinerung von Partikeln auf Nanogröße das Ergebnis gezielter Veränderungen der Größe, Form oder Struktur von Partikeln bzw. der Verteilung der Partikelgröße sind oder dadurch verändert werden; Ein Grenzwert von 10 %, wie von EFSA empfohlen, sollte für Anwendungen im Lebensmittelbereich erwogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 224
Elisabeth Köstinger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) Lebensmittel, die „technisch hergestellte Nanomaterialien“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe t der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 enthalten oder aus diesen bestehen,

Geänderter Text

ii) Lebensmittel, die durch ein technisches Verfahren zur Verkleinerung von Partikeln auf Nanogröße das Ergebnis wesentlicher Veränderungen der Größe, Form oder Struktur von Partikeln bzw. der Verteilung der Partikelgröße sind, wodurch ihr Nährwert, ihr Stoffwechsel oder ihr Gehalt an unerwünschten Stoffen verändert wird;

Or. en

Begründung

Der Zweck einer Definition des „Nano“-Begriffs im Rahmen dieser Verordnung ist die Bestimmung von Materialien (Lebensmitteln), bei denen es ein Zulassungsverfahren und somit auch eine Risikobewertung geben sollte. Insofern ist die Definition in der Verordnung (EU)1169/2011 nicht geeignet, da dabei ausschließlich die Aspekte der Kennzeichnung

betrachtet werden. Mit der Definition des „Nano“-Begriffs in der Verordnung (EU) 1169/2011 sollen Verbraucher über das Vorhandensein von technisch hergestellten Nanomaterialien in Lebensmitteln aufgeklärt werden. Diese Informationen über das Vorhandensein von technisch hergestellten Nanomaterialien beziehen sich nicht unbedingt auf Fragen der Sicherheit.

Änderungsantrag 225

Pavel Poc, Daciana Octavia Sârbu

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) Lebensmittel, die **„technisch hergestellte Nanomaterialien“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe t der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 enthalten oder aus diesen bestehen,**

Geänderter Text

ii) Lebensmittel, die **durch ein technisches Verfahren zur Verkleinerung von Partikeln auf Nanogröße das Ergebnis gezielter Veränderungen der Größe, Form oder Struktur von Partikeln bzw. der Verteilung der Partikelgröße sind oder dadurch verändert werden;**

Or. en

Begründung

Angesichts der bestehenden Unsicherheiten in Bezug auf die Sicherheit von Anwendungen im Lebensmittelbereich und angesichts derzeit fehlender gültiger Analysemethoden für Nanomaterialien sowie fehlender Erkennungsmethoden für niedrigere Grenzwerte von Nanopartikeln sollten wissenschaftliche Fortschritte und der neueste Stand der Technik in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Validierung der Analysetechnik bei allen Regelwerken für Lebensmittel sowie bei der Prüfung der Definition von Nanomaterialien berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 226

Bart Staes

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Lynn Boylan

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) Lebensmittel, die „**technisch hergestellte Nanomaterialien**“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe t der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 enthalten oder aus diesen bestehen,

ii) Lebensmittel, die **gezielt hergestellte Materialien enthalten oder daraus bestehen, welche Partikel in einem ungebundenen Zustand oder als Aggregat oder Agglomerat enthalten, von denen mindestens 10 % in der Anzahlgrößenverteilung eine oder mehrere äußeren Abmessungen in einer Größenordnung von 1 bis 100 Nanometern haben;**

Or. en

Begründung

Was die Definition von Nanomaterialien anbelangt, so ist es nicht angebracht, auf die Verordnung 1169/2011 zu verweisen, da es bei ihr um die Kennzeichnung geht, während der Gegenstand dieser Verordnung die Risikobewertung ist. EFSA räumt Unsicherheiten ein und empfiehlt einen Grenzwert von 10 % für Anwendungen der Nanotechnologie im Lebensmittelbereich. Sollte der Grenzwert von 50 % auch zu Zwecken der Risikobewertung beibehalten werden, bestünde die Gefahr, dass einige Nano-Zutaten von der Definition nicht erfasst und daher keiner Risikobewertung unterzogen würden.

Änderungsantrag 227
Eleonora Evi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) Lebensmittel, die „technisch hergestellte Nanomaterialien“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe t der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 enthalten oder aus diesen bestehen,

ii) Lebensmittel, die „technisch hergestellte Nanomaterialien“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe t der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 enthalten oder aus diesen bestehen, **die mindestens 10 % des Gewichts oder des Volumens ausmachen, wenn die in den einzelnen Zutaten festgestellten Prozentzahlen addiert werden.**

Or. it

Änderungsantrag 228
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iii) Vitamine, Mineralstoffe und andere Stoffe, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/46/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 oder der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 verwendet werden, sofern
– ein neues Produktionsverfahren gemäß Ziffer i dieses Absatzes angewandt wurde oder
– solche Stoffe „technisch hergestellte Nanomaterialien“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe t der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 enthalten oder aus diesen bestehen,

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 229
Michèle Rivasi, José Bové, Younous Omarjee

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iii – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– solche Stoffe „technisch hergestellte Nanomaterialien“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe t der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 enthalten oder aus diesen bestehen,

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 230
Nicola Caputo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iii – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– solche Stoffe „*technisch hergestellte Nanomaterialien*“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe t der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 enthalten oder aus diesen bestehen,

Geänderter Text

– solche Stoffe *durch ein technisches Verfahren zur Verkleinerung von Partikeln auf Nanogröße das Ergebnis gezielter Veränderungen der Größe, Form oder Struktur von Partikeln bzw. der Verteilung der Partikelgröße sind oder dadurch verändert werden. Ein Grenzwert von 10 %, wie von EFSA empfohlen, sollte für Anwendungen im Lebensmittelbereich erwogen werden.*

Or. en

Änderungsantrag 231
Pavel Poc, Daciana Octavia Sârbu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iii – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– solche Stoffe „*technisch hergestellte Nanomaterialien*“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe t der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 enthalten oder aus diesen bestehen,

Geänderter Text

– solche Stoffe *durch ein technisches Verfahren zur Verkleinerung von Partikeln auf Nanogröße das Ergebnis gezielter Veränderungen der Größe, Form oder Struktur von Partikeln bzw. der Verteilung der Partikelgröße sind oder dadurch verändert werden;*

Or. en

Begründung

Angesichts der bestehenden Unsicherheiten in Bezug auf die Sicherheit von Anwendungen im Lebensmittelbereich und angesichts derzeit fehlender gültiger Analysemethoden für Nanomaterialien sowie fehlender Erkennungsmethoden für niedrigere Grenzwerte von Nanopartikeln sollten wissenschaftliche Fortschritte und der neueste Stand der Technik in

Bezug auf die Verfügbarkeit und die Validierung der Analysetechnik bei allen Regelwerken für Lebensmittel sowie bei der Prüfung der Definition von Nanomaterialien berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 232

Bart Staes

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Lynn Boylan

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iii – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– solche Stoffe „*technisch hergestellte Nanomaterialien*“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe t der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 enthalten oder aus diesen bestehen,

Geänderter Text

- solche Stoffe *gezielt hergestellte Materialien* enthalten oder daraus bestehen, welche Partikel in einem ungebundenen Zustand oder als Aggregat oder Agglomerat enthalten, von denen mindestens 10 % in der Anzahlgrößenverteilung eine oder mehrere äußeren Abmessungen in einer Größenordnung von 1 bis 100 Nanometern haben;

Or. en

Begründung

Was die Definition von Nanomaterialien anbelangt, so ist es nicht angebracht, auf die Verordnung 1169/2011 zu verweisen, da es bei ihr um die Kennzeichnung geht, während der Gegenstand dieser Verordnung die Risikobewertung ist. EFSA räumt Unsicherheiten ein und empfiehlt einen Grenzwert von 10 % für Anwendungen der Nanotechnologie im Lebensmittelbereich. Sollte der Grenzwert von 50 % auch zu Zwecken der Risikobewertung beibehalten werden, bestünde die Gefahr, dass einige Nano-Zutaten von der Definition nicht erfasst und daher keiner Risikobewertung unterzogen würden.

Änderungsantrag 233

Pavel Poc

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iii – Spiegelstrich 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– eine neue Quelle oder ein neues Ausgangsmaterial verwendet wurde für eine neue Form oder für Mischungen von Vitaminen, Mineralstoffen und anderen Stoffen, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/46/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 oder der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 verwendet werden;

Or. en

Änderungsantrag 234
Renate Sommer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iva) Lebensmittel, die Insekten und andere wirbellose Lebewesen enthalten oder daraus bestehen;

Or. en

Änderungsantrag 235
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iv b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ivb) Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten, die aus Pflanzen bestehen oder daraus isoliert werden, die durch Produktionsverfahren gewonnen werden, wobei die Zusammensetzung oder Struktur der Lebensmittel mit Auswirkungen auf ihren Nährwert, ihren Stoffwechsel oder ihren Gehalt an

*unerwünschten Stoffen wesentlich
verändert wird;*

Or. en

Änderungsantrag 236
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iv c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*ivc) vollständige Tiere einschließlich
Insekten, oder Lebensmittel, die aus
Tieren gewonnen wurden, die keine
nachweislich sichere
Verwendungsgeschichte in der Union
haben;*

Or. en

Änderungsantrag 237
Elisabetta Gardini, Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iv d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*ivd) Lebensmittel, die Zell- oder
Gewebeulturen enthalten, daraus
bestehen oder daraus gewonnen werden;*

Or. en

Änderungsantrag 238
Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iv e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ive) Lebensmittel, die Insekten oder wirbellose Lebewesen enthalten oder daraus bestehen;

Or. it

Änderungsantrag 239
Renate Sommer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iv f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ivf) Lebensmittel, die Zell- oder Gewebekulturen enthalten, daraus bestehen oder daraus gewonnen werden

Or. en

Änderungsantrag 240
Nicola Caputo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Diese Liste der Lebensmittel und Lebensmittelzutaten bleibt offen, um mit dem wissenschaftlichen Fortschritt und der Entwicklung neuer Erzeugnisse Schritt halten zu können. Wenn neue Kategorien in die Liste aufgenommen werden, müssen sie genau definiert sein, nachweislich unbedenklich sein und einer Folgenabschätzung unterzogen worden sein;

Or. en

Änderungsantrag 241

Lynn Boylan, Stefan Eck

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) „traditionelle Lebensmittel aus einem Drittland“ andere neuartige Lebensmittel als die in Buchstabe a Ziffern i bis iii genannten neuartigen Lebensmittel, die aus der Primärproduktion stammen und für die ein Nachweis über ihre sichere Verwendung als Lebensmittel in einem Drittland vorliegt;

Geänderter Text

b) „traditionelle Lebensmittel aus einem Drittland“ andere neuartige Lebensmittel als die in Buchstabe a Ziffern i bis iii genannten neuartigen Lebensmittel, die aus der Primärproduktion stammen **und entweder unverarbeitet sind oder einen primären Prozess ohne sekundären Prozess durchlaufen haben, bei dem sie auf besondere Weise miteinander kombiniert werden, sodass die Eigenschaften des Lebensmittels verändert werden**, und für die ein Nachweis über ihre sichere Verwendung als Lebensmittel in einem Drittland vorliegt;

Or. en

Änderungsantrag 242

James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) „traditionelle Lebensmittel aus einem Drittland“ andere neuartige Lebensmittel als die in Buchstabe a Ziffern i **bis** iii genannten neuartigen Lebensmittel, die aus der Primärproduktion stammen und für die ein Nachweis über ihre sichere Verwendung als Lebensmittel in einem Drittland vorliegt;

Geänderter Text

b) „traditionelle Lebensmittel aus einem Drittland“ andere neuartige Lebensmittel als die in Buchstabe a Ziffern **-i, i, ii und iii** genannten neuartigen Lebensmittel, die aus der Primärproduktion stammen und für die ein Nachweis über ihre sichere Verwendung als Lebensmittel in einem Drittland vorliegt;

Begründung

Damit wird ein Fehler bei der Nummerierung in Änderungsantrag 35 korrigiert.

Änderungsantrag 243

Sylvie Goddyn, Mireille D'Ornano, Jean-François Jalkh

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) „nachgewiesene sichere Verwendung als Lebensmittel in einem Drittland“, dass die Sicherheit des *fraglichen* Lebensmittels durch Daten über die Zusammensetzung und durch die Erfahrung mit der fortgesetzten Verwendung *über mindestens 25 Jahren hinweg* vor einer Meldung gemäß Artikel 13 als Bestandteil der üblichen Ernährung in *weiten* Teilen der Bevölkerung eines Drittlandes belegt worden ist;

Geänderter Text

c) „nachgewiesene sichere Verwendung als Lebensmittel in einem Drittland“, dass die Sicherheit des *jeweiligen* Lebensmittels durch Daten über die Zusammensetzung und durch die Erfahrung mit der fortgesetzten Verwendung *seit 1989* vor einer Meldung gemäß Artikel 13 als Bestandteil der üblichen Ernährung in *wesentlichen* Teilen der Bevölkerung eines Drittlandes belegt worden ist;

Or. fr

Änderungsantrag 244

Eleonora Evi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) „nachgewiesene sichere Verwendung als Lebensmittel in einem Drittland“, dass die Sicherheit des fraglichen Lebensmittels durch Daten über die Zusammensetzung und durch die Erfahrung mit der fortgesetzten Verwendung über mindestens *25 Jahren* hinweg vor einer Meldung gemäß Artikel 13 als Bestandteil der

Geänderter Text

c) „nachgewiesene sichere Verwendung als Lebensmittel in einem Drittland“, dass die Sicherheit des fraglichen Lebensmittels durch Daten über die Zusammensetzung und durch die Erfahrung mit der fortgesetzten Verwendung über mindestens *50 Jahren* hinweg vor einer Meldung gemäß Artikel 13 als Bestandteil der

üblichen Ernährung *in weiten Teilen* der Bevölkerung eines Drittlandes belegt worden ist;

üblichen Ernährung *von der Mehrheit* der Bevölkerung eines Drittlandes belegt worden ist;

Or. it

Änderungsantrag 245
Pavel Poc

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) „nachgewiesene sichere Verwendung als Lebensmittel in einem Drittland“, dass die Sicherheit des fraglichen Lebensmittels durch Daten über die Zusammensetzung und durch die Erfahrung mit der fortgesetzten Verwendung über mindestens 25 Jahren hinweg vor einer Meldung gemäß Artikel 13 *als Bestandteil der üblichen Ernährung in weiten Teilen der Bevölkerung eines Drittlandes* belegt worden ist;

Geänderter Text

c) „nachgewiesene sichere Verwendung als Lebensmittel in einem Drittland“, dass die Sicherheit des jeweiligen Lebensmittels durch Daten über die Zusammensetzung und durch die Erfahrung mit der fortgesetzten Verwendung über mindestens 25 Jahren hinweg vor einer Meldung gemäß Artikel 13 belegt worden ist;

Or. en

Begründung

Statt ungenaue Kriterien einzuführen, sollten die notwendigen Anforderungen an die Daten, mit denen die sichere Verwendung nachgewiesen wird, von der EFSA festgelegt werden.

Änderungsantrag 246
Lynn Boylan, Stefan Eck
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) „neues Produktionsverfahren“ ein

*Verfahren, das in der Union vor dem
15. Mai 1997 nicht zur
Lebensmittelproduktion verwendet wurde*

Or. en

Begründung

Der Begriff „neues Produktionsverfahren“ wird im gesamten Text ohne klare Definition verwendet. Aus Gründen der Rechtssicherheit von geltenden und künftigen Rechtsvorschriften ist es angebracht, festzulegen, was damit gemeint ist.

Änderungsantrag 247

Lynn Boylan, Stefan Eck

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*eb) „geklonte Tiere“ mit einer asexuellen,
künstlichen Fortpflanzungsmethode zum
Zweck der Herstellung einer genetisch
identischen oder fast identischen Kopie
eines einzelnen Tieres gezüchtete Tiere*

Or. en

Änderungsantrag 248

Lynn Boylan, Stefan Eck

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*ec) „Nachkommen von geklonten
Tieren“: durch sexuelle Fortpflanzung
gezüchtete Tiere, wobei mindestens ein
Elternteil ein geklontes Tier ist*

Änderungsantrag 249

Bart Staes

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Lynn Boylan

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3

entfällt

***Durchführungsbefugnis für die
Bestimmung neuartiger Lebensmittel
gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a***

***Um die einheitliche Durchführung dieser
Verordnung sicherzustellen, kann die
Kommission mittels***

***Durchführungsrechtsakten entscheiden,
ob für ein bestimmtes Lebensmittel die
Begriffsbestimmung für neuartige
Lebensmittel gemäß Artikel 2 Absatz 2
Buchstabe a gilt oder nicht.***

***Diese Durchführungsrechtsakte werden
nach dem Prüfverfahren gemäß
Artikel 27 Absatz 3 erlassen.***

Or. en

Begründung

Entscheidungen über den Anwendungsbereich der Verordnung sind von wesentlicher Bedeutung und sollten daher nicht im Wege von Durchführungsrechtsakten getroffen werden.

Änderungsantrag 250

Mireille D'Ornano, Sylvie Goddyn, Jean-François Jalkh

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Durchführungsbefugnis für die
Bestimmung neuartiger Lebensmittel
gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a

Geänderter Text

Bestimmung neuartiger Lebensmittel
gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a

Or. fr

Änderungsantrag 251
Nicola Caputo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Durchführungsbefugnis für die
Bestimmung neuartiger Lebensmittel
gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a

Geänderter Text

Übertragene Befugnis für die Bestimmung
neuartiger Lebensmittel gemäß Artikel 2
Absatz 2 Buchstabe a

Or. en

Änderungsantrag 252
Pavel Poc

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Durchführungsbefugnis für die
Bestimmung neuartiger Lebensmittel
gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a

Geänderter Text

Übertragene Befugnis für die Bestimmung
neuartiger Lebensmittel gemäß Artikel 2
Absatz 2 Buchstabe a

Or. en

Begründung

Entscheidungen über den Anwendungsbereich der Verordnung sind von wesentlicher Bedeutung und sollten daher nicht im Wege von Durchführungsrechtsakten getroffen werden.

Änderungsantrag 253

Mireille D'Ornano, Sylvie Goddyn, Jean-François Jalkh

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Um die **einheitliche Durchführung dieser Verordnung** sicherzustellen, **kann** die Kommission **mittels Durchführungsrechtsakten** entscheiden, ob für ein bestimmtes Lebensmittel die Begriffsbestimmung für neuartige Lebensmittel gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a gilt **oder nicht**.

Geänderter Text

Um die **Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten in Sachen Lebensmittel** sicherzustellen, **legt** die Kommission **den Mitgliedstaaten die Anträge auf Genehmigung oder auf Aktualisierung der Unionsliste vor, um gemeinsam zu** entscheiden, ob für ein bestimmtes Lebensmittel die Begriffsbestimmung für neuartige Lebensmittel gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a gilt.

Or. fr

Änderungsantrag 254

Pavel Poc

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Um die **einheitliche Durchführung dieser Verordnung** sicherzustellen, **kann die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten entscheiden**, ob für ein bestimmtes Lebensmittel die Begriffsbestimmung für neuartige Lebensmittel gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a gilt oder nicht.

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26a in Bezug auf die Entscheidung, ob für ein bestimmtes Lebensmittel die Begriffsbestimmung für neuartige Lebensmittel gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a gilt oder nicht, **delegierte Rechtsakte zu erlassen**.

Or. en

Begründung

Entscheidungen über den Anwendungsbereich der Verordnung sind von wesentlicher Bedeutung und sollten daher nicht im Wege von Durchführungsrechtsakten getroffen werden.

Änderungsantrag 255
Nicola Caputo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

*Um die einheitliche Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen, kann die Kommission **mittels Durchführungsrechtsakten** entscheiden, ob für ein bestimmtes Lebensmittel die Begriffsbestimmung für neuartige Lebensmittel gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a gilt oder nicht.*

Geänderter Text

*Der Kommission wird die **Befugnis übertragen in Bezug auf die Entscheidung**, ob für ein bestimmtes Lebensmittel die Begriffsbestimmung für neuartige Lebensmittel gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a gilt oder nicht, **delegierte Rechtsakte zu erlassen**.*

Or. en

Änderungsantrag 256
Mireille D'Ornano, Sylvie Goddyn, Jean-François Jalkh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

*Diese **Durchführungsrechtsakte** werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 27 Absatz 3 erlassen.*

entfällt

Geänderter Text

Or. fr

Änderungsantrag 257
Pavel Poc

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

*Diese **Durchführungsrechtsakte** werden*

entfällt

Geänderter Text

*nach dem Prüfverfahren gemäß
Artikel 27 Absatz 3 erlassen.*

Or. en

Begründung

Diese Änderung wurde aus Gründen der Kohärenz vorgenommen.

**Änderungsantrag 258
Nicola Caputo**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Diese *Durchführungsrechtsakte* werden nach dem *Prüfverfahren* gemäß Artikel 27 *Absatz 3* erlassen.

Geänderter Text

Diese *delegierten Rechtsakte* werden nach dem *Verfahren* gemäß Artikel 27 *Absatz 1a* erlassen.

Or. en

**Änderungsantrag 259
Michel Dantin, Angélique Delahaye**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Lebensmittelunternehmer überprüfen, ob Lebensmittel, die sie in der Union in Verkehr bringen wollen, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen oder nicht.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. fr

Begründung

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 260
Nicola Caputo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Lebensmittelunternehmer dürfen nicht gleichzeitig die Festlegung des Status als neuartiges Lebensmittel und die Genehmigung gesundheitsbezogener Angaben beantragen, damit keine sich überschneidenden Bewertungen durchgeführt werden. Bevor die EFSA die gesundheitsbezogenen Angaben prüft, gilt das neuartige Lebensmittel als unbedenklich.

Or. en

Änderungsantrag 261
Lynn Boylan, Stefan Eck
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Lebensmittelunternehmer konsultieren ***einen*** Mitgliedstaat, wenn sie nicht sicher sind, ob Lebensmittel, die sie in der Union in Verkehr bringen wollen, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen oder nicht. Die Lebensmittelunternehmer liefern dem Mitgliedstaat in diesem Fall auf Nachfrage die erforderlichen Informationen, damit er vor allem feststellen kann, in welchem Umfang das fragliche Lebensmittel vor dem 15. Mai 1997 in der Union für den menschlichen Verzehr verwendet wurde.

(2) Die Lebensmittelunternehmer konsultieren ***den*** Mitgliedstaat, ***in dem sie das neuartige Lebensmittel zuerst in Verkehr bringen möchten***, wenn sie nicht sicher sind, ob Lebensmittel, die sie in der Union in Verkehr bringen wollen, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen oder nicht. Die Lebensmittelunternehmer liefern dem Mitgliedstaat in diesem Fall auf Nachfrage die erforderlichen Informationen, damit er vor allem feststellen kann, in welchem Umfang das fragliche Lebensmittel vor dem 15. Mai 1997 in der Union für den

menschlichen Verzehr verwendet wurde.

Or. en

Begründung

Wenn man weiß, welchen Mitgliedstaat es zu konsultieren gilt, führt dies zu mehr Rechtssicherheit für die Unternehmer, und man vermeidet dadurch, dass Mitgliedstaaten mit Anträgen für neuartige Lebensmittel überhäuft werden, die in der nahen Zukunft dort nicht in den Verkehr gebracht werden sollen.

Änderungsantrag 262

Bart Staes

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Lynn Boylan

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Lebensmittelunternehmer konsultieren einen Mitgliedstaat, wenn sie nicht sicher sind, ob Lebensmittel, die sie in der Union in Verkehr bringen wollen, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen oder nicht. Die Lebensmittelunternehmer liefern dem Mitgliedstaat in diesem Fall auf Nachfrage **die erforderlichen** Informationen, damit er **vor allem** feststellen kann, **in welchem Umfang das fragliche Lebensmittel vor dem 15. Mai 1997 in der Union für den menschlichen Verzehr verwendet wurde.**

Geänderter Text

(2) Die Lebensmittelunternehmer konsultieren einen Mitgliedstaat, wenn sie nicht sicher sind, ob Lebensmittel, die sie in der Union in Verkehr bringen wollen, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen oder nicht. Die Lebensmittelunternehmer liefern dem Mitgliedstaat in diesem Fall auf Nachfrage **alle** Informationen, **die erforderlich sind**, damit er feststellen kann, **ob ein Lebensmittel in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt. Zum Zwecke dieser Feststellung konsultiert der Mitgliedstaat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten.**

Or. en

Änderungsantrag 263

Angélique Delahaye, Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Lebensmittelunternehmer konsultieren einen Mitgliedstaat, wenn sie nicht sicher sind, ob Lebensmittel, die sie in der Union in Verkehr bringen wollen, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen **oder nicht**. Die Lebensmittelunternehmer liefern dem Mitgliedstaat in diesem Fall auf Nachfrage die erforderlichen Informationen, damit er **vor allem** feststellen kann, **in welchem Umfang das fragliche Lebensmittel vor dem 15. Mai 1997 in der Union für den menschlichen Verzehr verwendet wurde**.

Geänderter Text

(2) Die Lebensmittelunternehmer konsultieren einen Mitgliedstaat, wenn sie nicht sicher sind, ob Lebensmittel, die sie in der Union in Verkehr bringen wollen, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Die Lebensmittelunternehmer liefern dem Mitgliedstaat in diesem Fall auf Nachfrage die erforderlichen Informationen, damit er feststellen kann, **ob ein Lebensmittel in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt**.

Or. fr

Änderungsantrag 264
Eleonora Evi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Lebensmittelunternehmer konsultieren einen Mitgliedstaat, wenn sie nicht sicher sind, ob Lebensmittel, die sie in der Union in Verkehr bringen wollen, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen oder nicht. Die Lebensmittelunternehmer liefern dem Mitgliedstaat in diesem Fall **auf Nachfrage** die erforderlichen Informationen, damit er vor allem feststellen kann, in welchem Umfang das fragliche Lebensmittel vor dem 15. Mai 1997 in der Union für den menschlichen Verzehr verwendet wurde.

Geänderter Text

(2) Die Lebensmittelunternehmer konsultieren einen Mitgliedstaat, wenn sie nicht sicher sind, ob Lebensmittel, die sie in der Union in Verkehr bringen wollen, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen oder nicht. Die Lebensmittelunternehmer liefern dem Mitgliedstaat in diesem Fall die erforderlichen Informationen, damit er vor allem feststellen kann, in welchem Umfang das fragliche Lebensmittel vor dem 15. Mai 1997 in der Union für den menschlichen Verzehr verwendet wurde.

Or. it

Änderungsantrag 265

Mireille D'Ornano, Sylvie Goddyn, Jean-François Jalkh

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann mittels **Durchführungsrechtsakten** die einzelnen Schritte des im Absatz 2 genannten Konsultationsprozesses festlegen.

Geänderter Text

Die Kommission kann mittels **delegierter Rechtsakte** die einzelnen Schritte des im Absatz 2 genannten Konsultationsprozesses festlegen.

Or. fr

Änderungsantrag 266

Bart Staes

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Lynn Boylan

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann mittels **Durchführungsrechtsakten** die einzelnen Schritte des im Absatz 2 genannten Konsultationsprozesses festlegen.

Geänderter Text

Die Kommission kann mittels **delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 26a** die einzelnen Schritte des im Absatz 2 genannten Konsultationsprozesses festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 267

Nicola Caputo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann mittels **Durchführungsrechtsakten** die einzelnen

Geänderter Text

Die Kommission kann mittels **delegierter Rechtsakte** die einzelnen Schritte des im

Schritte des im Absatz 2 genannten Konsultationsprozesses festlegen.

Absatz 2 genannten Konsultationsprozesses festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 268

Bart Staes

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Lynn Boylan

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 27 Absatz 3 erlassen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 269

Nicola Caputo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese *Durchführungsrechtsakte* werden nach dem *Prüfverfahren* gemäß Artikel 27 *Absatz 3* erlassen.

Diese *delegierten Rechtsakte* werden nach dem *Verfahren* gemäß Artikel 27 *Absatz 1a* erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 270

Mireille D'Ornano, Sylvie Goddyn, Jean-François Jalkh

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese **Durchführungsrechtsakte** werden nach dem **Prüfverfahren** gemäß Artikel 27 Absatz 3 erlassen.

Geänderter Text

Diese **delegierten Rechtsakte** werden nach dem **Verfahren** gemäß Artikel 27 Absatz 3 erlassen.

Or. fr

Änderungsantrag 271
Renate Sommer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4 a

Durchführungsbefugnis für die Bestimmung neuartiger Lebensmittel gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a

Um die einheitliche Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen, entscheidet die Kommission nach eigenem Ermessen oder auf Antrag eines Mitgliedstaats und mittels Durchführungsrechtsakten, ob für ein bestimmtes Lebensmittel die Begriffsbestimmung für neuartige Lebensmittel gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a gilt oder nicht.

Or. en

Änderungsantrag 272

Bart Staes

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Lynn Boylan

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die **Kommission erstellt** eine Liste der gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 für das Inverkehrbringen in der Union zugelassenen neuartigen Lebensmittel („die Unionsliste“) **und hält sie auf dem neuesten Stand.**

Geänderter Text

(1) **Im Anhang ist** eine Liste der gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 für das Inverkehrbringen in der Union zugelassenen neuartigen Lebensmittel („die Unionsliste“) **enthalten.**

Or. en

Begründung

Dabei besteht kein besonderer Handlungsbedarf, da die Liste der zugelassenen neuartigen Lebensmittel direkt an diese Verordnung angehängt werden kann.

Änderungsantrag 273
Nicola Caputo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Die Kommission erstellt** eine Liste der gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 für das Inverkehrbringen in der Union zugelassenen neuartigen Lebensmittel („die Unionsliste“) **und hält sie auf dem neuesten Stand.**

Geänderter Text

(1) **Dieser Verordnung ist** eine Liste der gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 für das Inverkehrbringen in der Union zugelassenen neuartigen Lebensmittel („die Unionsliste“) **als Anhang beigefügt.**

Or. en

Änderungsantrag 274
Eleonora Evi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission erstellt eine Liste der gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 für das

Geänderter Text

(1) Die Kommission erstellt eine Liste der gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 für das

Inverkehrbringen in der Union zugelassenen neuartigen Lebensmittel („die Unionsliste“) und hält sie auf dem neuesten Stand.

Inverkehrbringen in der Union zugelassenen neuartigen Lebensmittel („die Unionsliste“) und hält sie auf dem neuesten Stand. ***Diese Liste muss zusammen mit den Gründen für die jeweiligen Entscheidungen für die Öffentlichkeit frei zugänglich sein.***

Or. it

Änderungsantrag 275
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel dürfen unter den in der Liste festgelegten Bedingungen als solche in Verkehr gebracht und in und auf Lebensmitteln verwendet werden.

Geänderter Text

(2) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Begründung

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 276
Sylvie Goddyn, Mireille D'Ornano, Jean-François Jalkh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Unionsliste wird 12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung auf der Website der Kommission und im Amtsblatt der

Europäischen Union veröffentlicht.

Or. fr

Änderungsantrag 277

Bart Staes

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Lynn Boylan

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die Kommission veröffentlicht die Unionsliste auf ihrer Website.

Or. en

Änderungsantrag 278

Bart Staes

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Lynn Boylan

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Die Kommission veröffentlicht außerdem eine Liste der abgelehnten Anträge als Referenz für künftige Anträge.

Or. en

Änderungsantrag 279

Bart Staes

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Lynn Boylan

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Das Lebensmittel stellt auf Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Daten kein Risiko für die menschliche Gesundheit dar;

Geänderter Text

a) Das Lebensmittel stellt auf Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Daten kein Risiko für die menschliche Gesundheit, **die Umwelt oder das Wohlergehen der Tiere** dar;

Or. en

Änderungsantrag 280
Eleonora Evi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Das Lebensmittel stellt auf Grundlage **der verfügbaren wissenschaftlichen** Daten kein Risiko für die menschliche Gesundheit dar;

Geänderter Text

a) Das Lebensmittel stellt auf Grundlage **wissenschaftlicher** Daten kein Risiko für die menschliche Gesundheit dar;

Or. it

Änderungsantrag 281
Marit Paulsen, Fredrick Federley, Ulrike Müller, Catherine Bearder

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Das Lebensmittel stellt auf Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Daten kein Risiko für die menschliche Gesundheit dar;

Geänderter Text

a) Das Lebensmittel stellt auf Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Daten kein Risiko für die menschliche Gesundheit **und, je nach Sachlage, für die Umwelt** dar;

Änderungsantrag 282

Bart Staes

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Lynn Boylan

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) durch seine Verwendung werden Verbraucher nicht irreführt;

Geänderter Text

b) durch seine Verwendung werden Verbraucher nicht irreführt, *sondern es ergeben sich daraus Vorteile für sie*;

Or. en

Begründung

Dieselbe Auflage ist in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe enthalten.

Änderungsantrag 283

Marit Paulsen, Ulrike Müller, Catherine Bearder

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) durch seine Verwendung werden Verbraucher nicht irreführt;

Geänderter Text

b) durch seine *gezielte* Verwendung, *Präsentation und Kennzeichnung* werden Verbraucher nicht irreführt, *insbesondere dann, wenn das neue Lebensmittel, das ein anderes ersetzen soll, eine beträchtliche Änderung des Nährwerts zur Folge hat*;

Or. en

Änderungsantrag 284
Marit Paulsen, Catherine Bearder, Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) sofern es ein anderes Lebensmittel ersetzen soll, unterscheidet es sich nicht dergestalt von dem Lebensmittel, dass sein normaler Verzehr Ernährungsmängel für den Verbraucher mit sich brächte.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 285
Sylvie Goddyn, Mireille D'Ornano, Jean-François Jalkh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) sofern es ein anderes Lebensmittel ersetzen soll, unterscheidet es sich nicht dergestalt von dem Lebensmittel, dass sein normaler Verzehr Ernährungsmängel für den Verbraucher mit sich brächte.

c) sofern es ein anderes Lebensmittel ersetzen soll, unterscheidet es sich nicht dergestalt von dem Lebensmittel, dass sein normaler Verzehr Ernährungsmängel für den Verbraucher mit sich brächte.

Wenn die unter Buchstabe a genannten wissenschaftlichen Studien zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, wird eine Schlussfolgerung auf der Grundlage des Gutachtens der EFSA erstellt.

Or. fr

Änderungsantrag 286
Eleonora Evi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) sofern es ein anderes Lebensmittel ersetzen soll, unterscheidet es sich **nicht** dergestalt von dem Lebensmittel, dass sein normaler Verzehr **Ernährungsmängel** für den Verbraucher mit sich brächte.

Geänderter Text

c) sofern es ein anderes Lebensmittel ersetzen soll, unterscheidet es sich dergestalt von dem Lebensmittel, dass sein normaler Verzehr **Vorteile** für den Verbraucher **in Bezug auf die Ernährung, Gesundheit, Umwelt oder Gesellschaft** mit sich brächte.

Or. it

Begründung

Der Austausch eines Lebensmittels durch ein anderes ist nur dann akzeptabel, wenn sich daraus insgesamt ein offensichtlicher Vorteil für die Verbraucher und die Umwelt ergibt.

Änderungsantrag 287

Bart Staes

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Lynn Boylan

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In Zweifelsfällen, z. B. wegen des Fehlens ausreichender wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Daten, ist das Vorsorgeprinzip anzuwenden und das jeweilige Lebensmittel nicht in die Unionsliste aufzunehmen.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag, der bereits im Standpunkt des Europäischen Parlaments in zweiter Lesung aus dem Jahr 2010 enthalten war, sollte erneut vorgelegt werden.

Änderungsantrag 288

Bart Staes

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Lynn Boylan

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Lebensmittel, bei deren Herstellung Produktionsverfahren angewandt werden, die spezifische Risikobewertungsmethoden erfordern (z. B. mithilfe der in Artikel 2 Absatz 2 Ziffer ii genannten Nanotechnologien hergestellte Lebensmittel), dürfen nur dann in die Unionsliste aufgenommen werden, wenn diese Methoden von EFSA zur Anwendung zugelassen worden sind und mit einer angemessenen Sicherheitsbewertung anhand dieser Methoden die unbedenkliche Verwendung der betreffenden Lebensmittel nachgewiesen worden ist.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag, der bereits im Standpunkt des Europäischen Parlaments in zweiter Lesung 2010 enthalten war, sollte erneut vorgelegt werden, da keine merklichen Fortschritte seitdem erzielt worden sind. Zudem räumt EFSA ein, dass es Unsicherheiten in Bezug auf die Testmethoden für Nanomaterialien gibt.

Änderungsantrag 289

Bart Staes

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Lynn Boylan

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Spätestens bis ...²³ erstellt die Kommission mittels eines Durchführungsrechtsakts die Unionsliste, in die alle neuartigen Lebensmittel, die gemäß Artikel 4, 5 oder 7 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 genehmigt oder gemeldet wurden, mit etwaigen bestehenden Genehmigungsbedingungen aufgenommen werden.

Neuartige Lebensmittel, die gemäß Artikel 4, 5 oder 7 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 genehmigt oder gemeldet wurden, sind im Anhang dieser Verordnung aufgeführt, einschließlich der etwaigen bestehenden Genehmigungsbedingungen.

²³ Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Or. en

Begründung

Da eine Liste neuartiger Lebensmittel, die bereits nach den geltenden Bestimmungen zugelassen sind, erstellt werden soll, ist kein Durchführungsrechtsakt erforderlich. Der Wortlaut wurde in Analogie zu Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe gewählt.

**Änderungsantrag 290
Nicola Caputo**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Spätestens bis ...²³ erstellt die Kommission mittels eines Durchführungsrechtsakts die Unionsliste, in die alle neuartigen Lebensmittel, die gemäß Artikel 4, 5 oder 7 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 genehmigt oder gemeldet wurden, mit etwaigen bestehenden Genehmigungsbedingungen aufgenommen werden.

Die Erstfassung der Unionsliste zugelassener neuartiger Lebensmittel wird dieser Verordnung als Anhang beigefügt, und diese Liste wird mittels delegierter Rechtsakte aktualisiert.

²³ *Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.*

Or. en

Änderungsantrag 291
Pavel Poc

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Spätestens bis ...²³ erstellt die Kommission mittels eines *Durchführungsrechtsakts* die Unionsliste, in die alle neuartigen Lebensmittel, die gemäß Artikel 4, 5 oder 7 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 genehmigt oder gemeldet wurden, mit etwaigen bestehenden Genehmigungsbedingungen aufgenommen werden.

²³ *Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.*

Geänderter Text

Spätestens bis ...²³ erstellt die Kommission mittels eines *delegierten Rechtsakts* die Unionsliste, in die alle neuartigen Lebensmittel, die gemäß Artikel 4, 5 oder 7 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 genehmigt oder gemeldet wurden, mit etwaigen bestehenden Genehmigungsbedingungen aufgenommen werden.

²³ *Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.*

Or. en

Begründung

Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Unionsliste zu aktualisieren.

Änderungsantrag 292
Sylvie Goddyn, Mireille D'Ornano, Jean-François Jalkh

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Spätestens *bis ...*²³ erstellt die Kommission mittels eines Durchführungsrechtsakts die Unionsliste, in die alle neuartigen Lebensmittel, die gemäß Artikel 4, 5 oder 7 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 genehmigt oder gemeldet wurden, mit etwaigen bestehenden Genehmigungsbedingungen aufgenommen werden.

²³ **Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.**

Geänderter Text

Spätestens **12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung** erstellt die Kommission mittels eines Durchführungsrechtsakts die Unionsliste, in die alle neuartigen Lebensmittel, die gemäß Artikel 4, 5 oder 7 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 genehmigt oder gemeldet wurden, mit etwaigen bestehenden Genehmigungsbedingungen aufgenommen werden.

Or. fr

Änderungsantrag 293 Renate Sommer

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Spätestens bis ...²³ erstellt die Kommission mittels eines **Durchführungsrechtsakts** die Unionsliste, in die alle neuartigen Lebensmittel, die gemäß Artikel 4, 5 oder 7 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 genehmigt oder gemeldet wurden, mit etwaigen bestehenden Genehmigungsbedingungen aufgenommen werden.

²³ Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Geänderter Text

Spätestens bis ...²³ erstellt die Kommission mittels eines **delegierten Rechtsakts** die Unionsliste, in die alle neuartigen Lebensmittel, die gemäß Artikel 4, 5 oder 7 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 genehmigt oder gemeldet wurden, mit etwaigen bestehenden Genehmigungsbedingungen aufgenommen werden.

²³ Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Änderungsantrag 294
Angélique Delahaye, Françoise Grossetête

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Spätestens bis ...²³ erstellt die Kommission mittels eines Durchführungsrechtsakts die Unionsliste, in die alle neuartigen Lebensmittel, die gemäß Artikel 4, 5 oder 7 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 genehmigt oder gemeldet wurden, mit **etwaigen bestehenden** Genehmigungsbedingungen aufgenommen werden.

²³ Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Geänderter Text

Spätestens bis ...²³ erstellt die Kommission mittels eines Durchführungsrechtsakts die Unionsliste, in die alle neuartigen Lebensmittel, die gemäß Artikel 4, 5 oder 7 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 genehmigt oder gemeldet wurden, mit **den** Genehmigungsbedingungen, **dem Datum der Genehmigung und dem Namen sowie der Anschrift des Antragstellers** aufgenommen werden.

²³ Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Änderungsantrag 295
Mireille D'Ornano, Sylvie Goddyn, Jean-François Jalkh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Spätestens bis ...²³ erstellt die Kommission mittels eines **Durchführungsrechtsakts** die Unionsliste, in die alle neuartigen Lebensmittel, die gemäß Artikel 4, 5 oder 7 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 genehmigt oder gemeldet wurden, mit etwaigen bestehenden Genehmigungsbedingungen aufgenommen

werden.

²³ Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Genehmigungsbedingungen aufgenommen werden.

²³ Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Or. fr

Änderungsantrag 296 **Eleonora Evi**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 7 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Spätestens bis ...²³ erstellt die Kommission mittels eines Durchführungsrechtsakts die Unionsliste, in die alle neuartigen Lebensmittel, die gemäß Artikel 4, 5 oder 7 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 genehmigt oder gemeldet wurden, mit etwaigen bestehenden Genehmigungsbedingungen aufgenommen werden.

²³ Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Geänderter Text

Spätestens bis ...²³ erstellt die Kommission mittels eines Durchführungsrechtsakts die **öffentliche** Unionsliste, in die alle neuartigen Lebensmittel, die gemäß Artikel 4, 5 oder 7 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 genehmigt oder gemeldet wurden, mit etwaigen bestehenden Genehmigungsbedingungen aufgenommen werden.

²³ Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Or. it